

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/412 vom 26. November 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_412

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/412 du 26 novembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/412 del 26 novembre 2013

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 43 ATSG. Art. 8 ZGB. Rentenbegehren. Nicht authentisches Verhalten bei einer psychiatrischen Begutachtung. Objektive Beweislosigkeit hinsichtlich der Diagnose und der Arbeitsfähigkeit. Rechtsfolge gemäss dem analog anwendbaren Art. 8 ZGB (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Januar 2018, IV 2015/412). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_184/2018.

Erwägungen

E. 1

Laut dem Art. 43 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger die Begehren zu prüfen, die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen gemäss dem Art. 43 Abs. 2 ATSG zu unterziehen. Kommt sie ihren Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsabklärung in einer unentschuldbaren Weise nicht nach, kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen, wenn er die versicherte Person vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen und ihr eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt hat (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend zur Beantwortung der Frage nach der zumutbaren Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Der beauftragte Sachverständige Dr. E.____ hat nach einer eingehenden Würdigung der medizinischen Berichte der behandelnden Fachärzte und des Sachverständigen Dr. D.____, der die Beschwerdeführerin im Auftrag der Krankentaggeldversicherung rund eineinhalb Jahre davor untersucht hatte, eine eingehende persönliche Untersuchung der Beschwerdeführerin durchgeführt. In seinem Gutachten hat er anschaulich aufgezeigt, dass sich die Beschwerdeführerin sowohl im Explorationsgespräch als auch bei den Testuntersuchungen teilweise in Widersprüchlichkeiten verwickelt hatte. Er hat überzeugend dargelegt, dass die Testergebnisse grösstenteils nicht verwertbar gewesen sind, weil sie in einem erheblichen Widerspruch zu den während des Explorationsgesprächs erhobenen objektiven klinischen Befunden gestanden haben. Auch wenn er offenbar einen gewissen Leidensdruck hat wahrnehmen können, hat er keine klinischen Befunde erheben können, die eine spezifischere Diagnose als jene einer unspezifischen neurotischen Störung erlaubt hätten. Daraus kann also nicht abgeleitet werden, dass die Beschwerdeführerin überwiegend

wahrscheinlich an einer unspezifischen neurotischen Störung gelitten hätte, denn dabei hat es sich nur um eine „Auffangdiagnose“ gehandelt, die nur deshalb gestellt worden ist, weil es nicht möglich war, eine spezifischere Diagnose zu stellen. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass Dr. E. ___ eine spezifischere Diagnose gestellt hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, den objektiven klinischen Befund umfassend zu erheben. Sein Gutachten enthält also keine überwiegend wahrscheinlich richtige Diagnose. Zudem ist es ihm angesichts des widersprüchlichen Verhaltens und der inkonsistenten Angaben der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen, eine hinreichend sichere, das heisst überwiegend wahrscheinlich richtige Aussage zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu tätigen. Darin ist kein Widerspruch zum Untersuchungsbericht von Dr. D. ___ zu erblicken, denn dieser hatte die Beschwerdeführerin fast eineinhalb Jahre früher und hauptsächlich nur zur Beantwortung der Frage nach der Indikation einer tagesklinischen Behandlung untersucht. Offenbar ist Dr. D. ___ damals aber davon überzeugt gewesen, dass nicht mit einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit (von einem Jahr oder längerer Dauer) zu rechnen sei. Das Gutachten von Dr. E. ___ steht dagegen im Widerspruch zu den Berichten der behandelnden Ärzte, was die Diagnosestellung und die Arbeitsfähigkeitsschätzung betrifft. Auch die behandelnden Ärzte haben aber – wie Dr. E. ___ – auf eine starke Tendenz der Beschwerdeführerin hingewiesen, sich dem therapeutischen Gegenüber anzupassen. Diese Tendenz schwächt die Aussagekraft der subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin, weil sie zur Folge hat, dass die Beschwerdeführerin ihren Zustand nicht möglichst objektiv schildert, sondern vielmehr jene Angaben tätigt, die ihr Gegenüber von ihr hören will. Die Beschwerdeführerin weist also die Tendenz auf, ihren Gesundheitszustand als besser oder als schlechter darzustellen, als er objektiv ist. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen haben die behandelnden Ärzte aber die Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin ihren Gesundheitszustand als schlechter darstellen könnte, als er objektiv ist, ohne weiteres ausgeschlossen. Sie haben nämlich direkt aus der Tendenz der Beschwerdeführerin, sich dem therapeutischen Gegenüber anzupassen, abgeleitet, diese würde ihren Gesundheitszustand als besser darstellen, als er objektiv ist. Diese Schlussfolgerung ist von Dr. E. ___ überzeugend kritisiert worden. Jedenfalls besteht zwischen dem Gutachten von Dr. E. ___ und den Berichten der behandelnden Ärzte hinsichtlich einer grundsätzlichen Unsicherheit in Bezug auf die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin eine Übereinstimmung. Das stärkt die Zuverlässigkeit der Schlussfolgerung von Dr. E. ___, er habe keine relevante Arbeitsunfähigkeit mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen können. Zusammenfassend sind also keine Indizien ersichtlich, die Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Schlussfolgerung von Dr. E. ___ wecken würden.

2.2 Zwar besteht ein Grund zur Annahme, dass der Sachverständige Dr. E. ___ in der Lage gewesen wäre, überwiegend wahrscheinlich richtige Angaben zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu machen, wenn diese uneingeschränkt bei der Untersuchung mitgewirkt, also durchaus wahrheitsgemässe Angaben gemacht und sich vollkommen authentisch verhalten hätte. Das wirft die Frage auf, ob die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin nach der insofern fehlgeschlagenen Exploration durch Dr. E. ___ gestützt auf den Art. 43 Abs. 3 ATSG zu einer weiteren Untersuchung und zu einem authentischen Verhalten sowie zu völlig objektiven Angaben hätte anhalten müssen. Diese Frage ist zu verneinen, denn die Beschwerdeführerin dürfte sich gegenüber Dr. E. ___ wohl krankheitsbedingt nicht authentisch verhalten haben. Sie wäre folglich wohl objektiv gar nicht in der Lage gewesen, einer solchen Abmahnung Folge

zu leisten. Selbst wenn sich die Beschwerdeführerin bewusst nicht authentisch verhalten hätte, wäre eine solche Abmahnung aber wirkungslos gewesen. Die Beschwerdegegnerin hätte der Beschwerdeführerin ja nur androhen können, dass sie das Verfahren einstellen werde, wenn diese nicht ausreichend kooperieren werde. Das hätte die Beschwerdeführerin jedoch dazu angehalten, bei der nächsten Untersuchung „besser“ zu aggravierem oder zu simulieren, denn nur so hätte sie eine Chance auf die Zusprache einer Rente gehabt. So oder anders hätte von einer weiteren psychiatrischen Begutachtung also auch nach einer Abmahnung der Mitwirkungspflicht kein besseres Ergebnis erwartet werden können. Deshalb ist in antizipierender Beweiswürdigung davon auszugehen, dass es objektiv unmöglich ist, den Arbeitsfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

2.3 Zur Frage, wie angesichts dieser objektiven Beweislosigkeit zu verfahren ist, existiert keine spezifische gesetzliche Regelung. An sich müsste der Art. 43 ATSG eine solche Regelung enthalten, denn das Problem einer objektiven Beweislosigkeit ist in jedem Verwaltungsverfahren, in dem der Untersuchungsgrundsatz gilt, immanent. Der Art. 43 ATSG erweist sich folglich als lückenhaft. Diese (echte) Gesetzeslücke muss richterrechtlich gefüllt werden. Dafür bietet sich eine analoge Anwendung des Art. 8 ZGB an, der eine Lösung zum selben Problem – allerdings für das Zivilverfahren – enthält. Gemäss dem Art. 8 ZGB trägt jene Partei den Nachteil einer objektiven Beweislosigkeit, die aus dem unmöglichen Nachweis einen Vorteil für sich hätte ableiten können. Das ist vorliegend die Beschwerdeführerin, denn mit dem Nachweis einer relevanten Arbeitsunfähigkeit hätte sie einen Rentenanspruch für sich ableiten können. Angesichts der objektiven Beweislosigkeit muss ihr Rentenbegehren also ohne Weiteres abgewiesen werden. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die einen Einkommensvergleich durchgeführt und diesem eine Arbeitsfähigkeit von 100 Prozent zugrunde gelegt hat, erweist sich vor diesem Hintergrund als falsch, denn es ist ja nicht nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Angesichts des nicht nachweisbaren Arbeitsfähigkeitsgrades kann gar kein Einkommensvergleich durchgeführt werden. Mit anderen Worten ist die (vollständige) Prüfung des Rentenbegehrens unmöglich, was gestützt auf den analog anwendbaren Art. 8 ZGB zur Folge haben muss, dass das Rentenbegehren abzuweisen ist. Die angefochtene Verfügung erweist sich deshalb hinsichtlich ihrer Begründung als falsch, im Ergebnis aber als rechtmässig.

E. 3

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von dieser geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.